

Nr. 61

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief aktuelle Informationen zu ausgewählten Förderangeboten zur Verfügung zu stellen.

Themen und Inhalte:

- 1. Neue Kommunalrichtlinie ab 1. Januar 2022
- 2. 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen
- 3. Neues Förderprogramm der KfW „IKK – Nachhaltige Mobilität (267)“
- 4. Neues Zuschussprogramm „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen der KfW (439)“
- 5. Erweiterung der Richtlinie zur Übernahme des hälftigen Anteils der Straßenausbaubeiträge
- 6. Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“
- 7. Förderung für kommunales Anpassungsmanagement

Die Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“ wünscht Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit. Bleiben Sie gesund!

1. Neue Kommunalrichtlinie ab 1. Januar 2022

Zum 1. Januar 2022 tritt eine novellierte Fassung der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums in Kraft, die einige Erweiterungen mit sich bringt:

Antragsberechtigt sind ab dem neuen Jahr Kommunen, Kitas, Schulen und Hochschulen, Sportvereine, kommunale Unternehmen, Religionsgemeinschaften und weitere kommunale Akteure sowie, dann neu, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Contractoren und gemeinnützige Vereine. Gefördert werden Maßnahmen wie zum Beispiel Personal für die Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Aktivitäten, Machbarkeitsstudien und Beratungsleistungen sowie Investitionen in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser, Trinkwasserversorgung, Beleuchtung und raumluftechnische Anlagen.

Unter folgendem Link können Sie die Neufassung der Richtlinie inklusive der jeweiligen Förderquoten bereits jetzt einsehen:

[Neue Kommunalrichtlinie](#)

2. 40 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzinvestitionen

Seit dem 1. Dezember 2021 können die Kommunen in NRW Kompensationsleistungen (Billigkeitsleistungen) für Investitionen in den Klimaschutz erhalten. Grundlage hierfür ist der „[Erlass zur Kompensation von Schäden infolge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie](#)“.

Die Kompensationsleistungen können unter anderem für folgende Verwendungszwecke eingesetzt werden:

- Verringerung des kommunalen Eigenanteils bei Maßnahmen im Rahmen bestimmter bestehender Förderprogramme
- Erneuerbare Energien (z. B. Wärmepumpen, Solarthermie, Fotovoltaik, Windenergie, Bioenergie, Geothermie)
- Energetische Sanierung beziehungsweise Klimaschutz in der kommunalen Grundversorgung
- Klimafreundliche Mobilität
- Klimafreundliche Beschaffung und Green IT

Gefördert wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses analog des Verteilungsschlüssels aus § 16 Abs. 6 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 vom 17. Dezember 2020. Anträge können bis zum 30. Juni 2022 digital bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden:

[Kommunale Klimaschutzinvestitionen](#)

3. Neues Förderprogramm der KfW „IKK – Nachhaltige Mobilität (267)“

Mit dem neuen Programm der KfW werden nachhaltige und klimafreundliche Mobilitätsprojekte gefördert. Hierbei fördert das Programm sowohl die Infrastruktur für einen klimafreundlichen öffentlichen Verkehr und den kommunalen Fuhrpark als auch Investitionen in klimafreundliche Fahrzeuge. Weiterhin bietet das Programm eine Grundlage zur Finanzierung von nachhaltigen Informations- und Kommunikationstechnologien. Hierunter fallen zum Beispiel datengesteuerte Lösungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die digitale Vernetzung für eine bessere und effizientere Organisation von Mobilität. Die Konditionen sind deutlich attraktiver als im Programm „KfW – IKK (208)“.

Weiterführende Informationen sowie aktuelle Zinssätze finden Sie unter dem folgenden Link:

[KfW „IKK – Nachhaltige Mobilität“ Mobilität](#)

4. Neues Zuschussprogramm „Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Kommunen der KfW (439)“

Mit diesem neuen Programm fördert die KfW mit einem Zuschuss die Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die ausschließlich für Beschäftigte der Kommunen zugänglich sind, um kommunale Fahrzeuge und Fahrzeuge von Beschäftigten zu laden.

Gefördert werden der Kaufpreis einer neuen Ladestation mit maximal 22 kW Ladeleistung pro Ladepunkt inklusive Batteriespeicher und die Kosten für Einbau und Netzanschluss der Ladestation.

Für diese Ladestationen darf nur Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden. Die Lieferung des Stroms kann von einem Energieversorger oder über die Einspeisung aus einer eigenen Fotovoltaik-Anlage erfolgen.

Der Zuschuss beträgt 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, aber maximal 900 Euro pro Ladepunkt. Die Zuschusssumme muss mindestens 9.000 Euro betragen (Bündelung von mindestens zehn Ladepunkten in einem Antrag). Somit müssen die Gesamtkosten mindestens 12.857,14 Euro betragen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter dem folgenden Link:

[KfW „Ladestationen für Elektrofahrzeuge \(439\)“](#)

5. Erweiterung der Richtlinie zur Übernahme des hälftigen Anteils der Straßenausbaubeiträge

Mit Datum vom 25. Oktober 2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW erweitert. So können die Gemeinden auch Anträge für Maßnahmen stellen, in denen von den Anliegern der Maßnahme entsprechende Ablösevereinbarungen vor Durchführung der Maßnahme abgeschlossen wurden.

Die entsprechende Richtlinie finden Sie unter dem folgenden Link:

[Richtlinie „Zuwendung Straßenausbaubeiträge“](#)

6. Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“

Zu Beginn des kommenden Jahres startet erneut der Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“. Das Bundesumweltministerium (BMU) und das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) wenden sich damit an Kreise, Städte und Gemeinden, die sich mit ihren Klimaschutzprojekten in den Kategorien „Ressourcen- und Energieeffizienz“, „Klimagerechte Mobilität“ und „Klimafreundliche Verwaltung“ sowie auf den Sonderpreis „Klimaschutz und Naturschutz“ bewerben können. Die Preisträger in den einzelnen Kategorien erwartet ein Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro, das wieder in Klimaprojekte zu investieren ist. Die Bewerbungsfrist startet im Januar und endet am 31. März 2022.

Mehr Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter folgendem Link:

[Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“](#)

7. Förderung für kommunales Anpassungsmanagement

Seit 1. Dezember 2021 und noch bis zum 31. Januar 2022 ist das Förderfenster der BMU-Richtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) geöffnet. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben zur Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur kommunalen Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie eine ausgewählte Maßnahme aus dem Konzept. Das Programm richtet sich an Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse.

Weiterführende Informationen sowie Merkblätter und Antragsformulare können Sie über den folgenden Link aufrufen:

[Förderung für kommunales Anpassungsmanagement](#)

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

Hanno Beckert	0251 91741-7334
Ralph Ishorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7333
Nicola Siedhoff	0251 91741-2765

Rheinland

Hans Borchart	0211 91741-4187
Lukas Michels	0211 91741-1455
Stefan Schmitz	0211 91741-7281

Leitung

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter)	0211 91741-2160
Thomas Kull (Leiter der Kundenbetreuung)	0211 91741-1605

Teamassistenz

Ines Barduhn	0251 91741-4185
--------------	-----------------

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kolleginnen und Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“



twitter.com/nrwbank

Verantwortlich

V.i.S.d.P.

Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.